

Diese allgemeinen Kauf- und Verkaufsbedingungen (weiter – AVB) finden in denjenigen Fällen Anwendung, wenn zwischen UAB „Aurika“ (weiter – Verkäufer) und dem Käufer kein anderer Kauf- und Verkaufsvertrag unterschrieben wurde, d.h. außer spezielle Bedingungen zu diesem Vertrag und/oder Auftrag. Diese AVB bestimmen die Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers, die Bedingungen zum Kauf und Bezahlung für die Waren, Lieferordnung, Haftung der Parteien und alle zusätzlichen Bedingungen und Bestimmungen.

Weiter wird der Verkäufer und der Käufer jeder einzeln „Partei“ und beide gemeinsam „Parteien“ genannt.

## § 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Käufer die Produkte des Verkäufers (weiter – **Waren**), zu kaufen und der Verkäufer – es ihm, zu verkaufen.
- 1.2. Dieser Vertrag ist eine langfristige Vereinbarung über die Zusammenarbeit und auf dieser vertraglichen Grundlage werden die Parteien Einzelvereinbarungen über Kauf und Verkauf von Warenpartien gemäß einzelne spezielle Bedingungen und/oder Aufträge erfüllen.
- 1.3. Im Fall, wenn spezielle Bedingung und/oder Auftrag über Kauf und Verkauf konkreter Warenpartie abgeschlossen wird, gelten die Bedingungen dieser Dokumente als Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Der Käufer gibt mit Unterschreibung dieses Vertrages eine mehrfache Zustimmung die Warenmuster (Verpackungen, Etiketten, Foliensiegelung usw.), die auf Aufträge des Käufers hergestellt wurden öffentlich, zu zeigen und vorstellen (einschließlich auf der Internetseite des Verkäufers), d.h. wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 1.5. Die Parteien erklären hiermit, dass sie diesen Vertrag gelesen haben, dessen Inhalt und Folgen des Vertragsschlusses, der Erfüllung und Nicht-Erfüllung oder falscher sowie einer nicht rechtzeitiger Erfüllung verstanden haben. Den Parteien ist es bewusst, dass sie bei der Unterschreibung des Auftrages und/oder spezielle Bedingungen auch diesen Vertrag, als Dokument, dass den Willen und Ziele dieses Vertrages entspricht, unterschreiben.

## § 2. AUFTRAG

- 2.1. Der Käufer gibt per E-Mail, W4L oder EDI-Verbindung einen getrennten Auftrag für jede Warenpartie an und nennt dabei die Zusammenstellung, Anzahl, Farbe der Waren sowie andere Information, die für Erfüllung des Auftrages erforderlich ist (weiter – **Auftrag**). Falls ein neues Design der Ware benötigt wird und es der Verkäufer entwerfen muss oder wenn es keine Version der Ware, die die technischen Flexodruckanforderungen entspricht gibt, so wird der Verkäufer und der Käufer eine getrennte Vereinbarung abschließen und die Bedingungen für das Entwerfen des Designs/Muster, Preis und Termine, besprechen.
- 2.2. Der Verkäufer legt dem Käufer den bestätigten Auftrag mit angegebenen Preisen der Waren und/oder anderen Verkaufsbedingungen nicht später als innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen ab dem Tag, wenn ein Antrag eingegangen ist, vor. In Ausnahmefällen kann die Bestätigung eines Auftrages auch länger dauern, aber der allgemeine Termin für die Bestätigung eines Auftrages kann nicht länger als 7 Arbeitstage sein.
- 2.3. Ein Auftrag, den der Käufer und der Verkäufer bestätigt, gilt als eine gegenseitige Vereinbarung über den Kauf von bestimmten Waren.
- 2.4. Ein bestätigter Auftrag kann man ohne eine schriftliche (einschließlich E-Mail) Vereinbarung beider Parteien nicht widerrufen.
- 2.5. Der Verkäufer hat das Recht ohne separate Mitteilung einen Auftrag (Aufträge) abzulehnen und/oder einseitig die Durchführung des bestätigten Auftrages (Aufträge), auszusetzen, d.h. wenn der Käufer länger als 3 (drei) Kalendertage mit dem Verkäufer gemäß vertraglicher Ordnung nicht abgerechnet hat.
- 2.6. Im Fall, wenn unter Berücksichtigung des Bestimmungszweckes einer Ware, für sie besondere Rechtsakten gelten und diese die zusätzlichen Spezifikationen, Kennzeichnungen oder andere Anforderungen vorsehen, soll der

- Käufer vor der Aufgabe eines Auftrags schriftlich den Verkäufer über solche geltenden Anforderungen informieren, einschließlich aber nicht beschränkend auf Fälle, wenn die Ware jeglichen Kontakt mit Lebensmittel haben wird. Im Fall, wenn der Käufer konkrete Anweisungen und/oder Information nicht vorlegt, folgt der Verkäufer die bestimmten sowie bestätigten Warenparameter, Beschreibungen und technischen Anforderungen.
- 2.7. Die Wünsche, technische Anforderungen, die der Käufer in seinem Auftrag angibt, werden dann erfüllt, wenn diese dem Herstellungsverfahren des Verkäufers nicht widersprechen und nicht stören. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet die Wünsche und/oder Anforderungen des Käufers, zu prüfen und haftet nicht, wenn solche Wünsche und/oder Anforderungen die Bestimmungen der geltenden Rechtsakten, nicht entsprechen.

## § 3. PREIS, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISÄNDERUNGSVERFAHREN

- 3.1. Der Warenpreis beinhaltet Kosten für die Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung, Abfertigung der Qualitätsdokumente, Beladung der Waren. Die Lieferkosten sind nicht in dieser Summe enthalten, außer in Fällen, wenn die Parteien schriftlich es vereinbaren.
- 3.2. Die Zahlungen gemäß allgemeinen Kauf- und Verkaufsbedingungen werden per Banküberweisung auf das Konto des Verkäufers, das er in dem Auftrag, speziellen Bedingungen oder Rechnung innerhalb angegebenen Termines getätigt.
- 3.3. Im Fall, wenn im Auftrag oder speziellen Bedingungen der Preis deutlich falsch angegeben wurde, hat der Verkäufer das Recht den Preis, zu korrigieren, d.h. aufgrund des realen Preises, der zum Zeitpunkt, wenn der Auftrag vorgegeben wurde, gültig war.
- 3.4. Der Warenpreis wird unter Berücksichtigung der vorliegenden wirtschaftlichen Bedingungen (Preis für die Rohstoffe, Energie, Transportkosten usw.) gebildet. Im Fall, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen sich ändern, hat der Verkäufer das Recht jederzeit die Preise für Etikettenherstellung und flexible Verpackung ändern, d.h. wenn er darüber den Käufer informiert. Die Preise werden neu berechnet und / oder alle zusätzlichen Informationen über Preisgültigkeit und Produktionsfristen zum Zeitpunkt jeder Auftragsannahme / -bestätigung bereitgestellt.
- 3.5. Der Verkäufer hat auch das Recht einseitig den Preis, zu ändern, d.h. wenn die bestimmten minimalen Mengen durch den Käufer im Auftrag geändert werden und/oder wenn der Käufer andere zusätzliche Bedingungen stellt.

## § 4. ANNAHME, ÜBERGABE VON WAREN

- 4.1. Der Käufer prüft die sichtbare Qualität der Waren, Mengen sowie Sortiment gemäß beigefügte Dokumente bei der Annahme von Waren. Über die fehlenden Waren oder Sortiment- und Qualitätsmängel, die man bei der Annahme von Waren nicht sehen konnte, soll der Käufer den Verkäufer unverzüglich informieren, d.h. nicht später als innerhalb von 12 Monaten ab dem Moment, wenn die Waren übergeben wurden. Die Waren werden übergeben und angenommen, indem man einen Akt über Annahme – Übernahme von Waren oder einen anderen Beleg unterschreibt.
- 4.2. Im Fall, wenn in dem Frachtbrief oder einem anderen Dokument keine Bemerkungen des Käufers über die Menge, Qualität der Waren gibt und der Frachtbrief und/oder anderes Dokument nicht innerhalb 2 Arbeitstagen ab dem Moment,

wenn die Waren übernommen wurden, so gilt, dass der Verkäufer die Waren geliefert hat und der Käufer es angenommen hat, d.h. richtige Menge und in guter Qualität, der Käufer hat keine Ansprüche, außer in Fällen, wenn es Mängel, die bei der Übernahme der Waren nicht bemerkt sein könnten, geht.

- 4.3. Die Ansprüche in Bezug auf Menge, Qualität, Sortiment und anderen Mängeln sollen begründet sein, d.h. man soll entsprechende Akten und/oder Dokumente vorlegen.
- 4.4. Der Verkäufer haftet für die Mängel der Waren, die er mit dem Käufer besprochen hat und wenn der Käufer solche Waren angenommen hat.
- 4.5. Im Fall, wenn der Käufer einen Anspruch wegen Qualität der Waren vorgelegt hat, kann der Käufer diese Waren nicht einseitig vernichten oder anders nutzen, andernfalls gilt es, dass der Anspruch des Käufers unbegründet war und die Haftung, die dadurch entsteht, übernimmt der Käufer selbst. Im Fall, wenn die Waren vernichtet werden, werden keine Ansprüche angenommen.

## § 5. QUALITÄT

- 5.1. Der Verkäufer sichert zu, dass die zum Verkauf stehenden Waren die Anforderungen, die in der Qualitätsbescheinigung der Ware und Standards der Europäischen Kommission angegeben sind, entsprechen, sie werden unter Einhaltung der Hygiene- und Lebensmittelsicherheit hergestellt und gelagert sowie werden die Qualitätsanforderungen des Unternehmens befolgt.
- 5.2. Der Verkäufer sichert zu, dass er die Waren gemäß Regeln für die Waren, die in der Republik Litauen verkauft werden und/oder anderen geltenden Rechtsakten, kennzeichnet.
- 5.3. Der Verkäufer haftet für die Qualität der Waren nicht, wenn sie unsachgemäß beladen, transportiert, gelagert, aufbewahrt usw. werden, d.h. ab dem Moment, wenn man die Waren auf dem Transport des Käufers lädt und sie die Lagerräume des Verkäufers verlassen.
- 5.4. Der Verkäufer soll die mangelhaften Waren so schnell wie möglich und unter Berücksichtigung der Zeit, die man technologisch begründet umtauschen oder dem Käufer den bezahlten Warenpreis, zurückzahlen. Die qualitativen Waren werden nicht umgetauscht und man kann sie nicht zurückgeben. Im Fall, wenn ein begründeter Anspruch vorliegt und wenn der Käufer es innerhalb des Termins, der im Punkt 4.1. angegeben ist, vorlegt, soll der Verkäufer die mangelhaften Waren auf eigene Rechnung durch qualitative Waren umtauschen oder wenn es möglich ist, die Mängel oder Unstimmigkeiten beseitigen, oder eine Gutschrift ausstellen.
- 5.5. Der Verkäufer haftet für die Qualität der Waren, wenn:
  - 5.5.1. die Verpackung in der Lagerräume durch den Käufer oder Personen, denen der Käufer die Waren übergeben hat, beschädigt wurde;
  - 5.5.2. der Verkäufer oder Personen, denen der Käufer die Waren übergeben hat, sich an die Anforderungen für Lagerung, Aufbewahrung, Nutzung, Vorbereitung für Verpackungsverfahren usw. nicht gehalten hat, d.h. Anforderungen, die in begleitenden Dokumenten und/oder Qualitätsbescheinigung, und/oder Kennzeichnungsblatt, und/oder anderen Dokumenten, die mit jeder Partie vorgelegt werden;
  - 5.5.3. der Verkäufer oder Personen, denen der Käufer die Waren übergeben hat, die Waren nicht gemäß ihrem üblichen Bestimmungszweck, verwendet haben;

- 5.5.4. wenn man Verpackungsmängel oder andere äußere Mängel sieht und diese Mängel nicht schriftlich bei der Übergabe der Waren besprochen wurden;
- 5.5.5. wenn die Qualitätsverschlechterung durch Handlungen des Käufers oder anderen Personen, verursacht wurde;
- 5.5.6. wenn der Anspruch wegen Mängel nach Ablauf des Termins, der im Punkt 4.1. dieses Vertrages vorgesehen ist, vorgelegt wird.

## § 6. MENGENABWEICHUNGEN

- 6.1. Die Mengenabweichungen, die mit Herstellung (hergestellter Produktion) verbunden sind, können folgendermaßen sein – außer in Fällen, wenn die Parteien im Auftrag etwas anderes bestätigen.

Für Etiketten	
Auflage, € ohne MwSt.	Überschuss /Verlust %
Bis 300,00 €	20%
Bis 1000,00 €	10%
Für Verpackungen	
Auflage, € ohne MwSt.	Überschuss /Verlust %
Bis 1000 €	20%
Bis 2000 €	15%
Bis 3500 €	10%

- 8.3. Von den jeweiligen Zahlungen des Käufers wird erstens der Betrag der Vertragsstrafen, zweitens Zinsen nach ihrer Reihenfolge, drittens – alle Kosten, die mit einer Verschuldung verbunden sind, viertens – Hauptforderung nach entsprechender Reihenfolge und danach – alle noch nicht gedeckten Summe, abgerechnet.
- 8.4. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass der Verkäufer die Zahlung des Käufers für Auftrag seiner Wahl nutzt und die Reihenfolge, die im Punkt 8.3. des Vertrages vorgesehen ist, ändern kann.
- 8.5. Die Haftung des Verkäufers wird für die Summe eines konkreten Auftrages begrenzt. Der Verkäufer hat sich nicht verpflichtet jegliche indirekte Verluste oder zusätzlichen Kosten, zu decken.
- 8.6. Im Fall, wenn es um Behebung der Nichtkonformität geht, wird die Haftung des Verkäufers auf die Korrektur oder Umtausch von Waren begrenzt. Der Verkäufer haftet nicht für die weitere Nutzung, Verarbeitung, Änderung der Waren sowie für den Schaden, wenn die Waren bei Produktion von anderen Waren benutzt werden, außer Fällen, wenn es bewiesen wird, dass der Verkäufer die Bedingungen des Auftrages und/oder der technischen Dokumentation, verletzt hat.

- 8.7. Der Verkäufer haftet für keinen Schaden, wenn es um Produkte, die der Käufer oder andere jegliche dritte Partei durch Verarbeitung der Waren produziert oder wenn sie die Waren bei der Herstellung/Verpackung nutzen, außer Fälle, wenn der Schaden direkt mit den Mängeln der Waren verbunden ist und erlaubten Toleranzen überschritten wurden. Die Haftung des Verkäufers kann die Grenzen, die im Punkt 8.5 vorgesehen sind, nicht überschreiten.

- 8.8. Der Verkäufer haftet für die Handlungen des Käufers, wenn durch diese Handlungen er die Bestimmungen der Verträge und/oder Rechtsakten verletzt und dadurch ein Schaden dritten Personen angerichtet wird. Der Käufer soll dem Verkäufer entstandene Verluste, die aufgrund falscher Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind, erstatten.

- 8.9. Im Fall, wenn der Käufer seine Verpflichtung verletzt und die bestellten Waren nicht annimmt oder die Annahme der bestellten Waren verweigert, so hat der Verkäufer das Recht den Vertrag, zu kündigen. In so einem Fall, d.h. wenn der Verkäufer den Vertrag kündigt, soll der Käufer innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertage die Verluste, die durch diese Verweigerung dem Verkäufer entstanden sind, erstatten.

- 8.10. Im Fall, wenn es begründete Zweifel über Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen und der Käufer ohne auf die Forderungen des Verkäufers, zu hören sofort für die gelieferten Waren nicht zahlen will oder innerhalb eines angemessenen Termins bis die Waren geliefert werden, eine angemessene Sicherheit vorlegen will, so hat der Verkäufer das Recht diesen Vertrag, zu kündigen.

- 8.11. Die Ansprüche, die nach Ablauf der angegebenen Termine vorgelegt werden oder diese Bestimmungen verletzen, werden nicht bearbeitet und der Verkäufer soll diese nicht erfüllen.

- 8.12. Im Fall, wenn es sich herausstellt, dass ein Anspruch unbegründet war, soll der Käufer dem Verkäufer alle Kosten, die mit Bearbeitung dieses Anspruchs verbunden sind, decken.

- 8.13. Die Flexodruckplatten, die dem Käufer zugeordnet sind, werden beim Verkäufer aufbewahrt. Aufbewahrungsfrist für die Flexodruckplatten: 18 Monate ab dem Tag des letzten Auftrages. Nach dem Ablauf dieses Termins werden die Flexodruckplatten vernichtet. Dieser Vertrag gilt auch als mehrfache Zustimmung für die Vernichtung der Flexodruckplatten und der Käufer wird darüber nicht zusätzlich informiert. Im Fall, wenn der Käufer nach Ablauf der 18. Monaten die Waren bestellen will, werden neue Flexodruckplatten angefertigt und dem Käufer die Rechnung für diese vorgelegt.

## § 9. FORCE MAJEURE

- 9.1. Die Vertragsparteien werden von der Erfüllung aller Verpflichtungen oder ein Teil der Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag befreit, wenn ungeachtet ihren Willen, man die Verpflichtungen wegen Umstände der höheren Gewalt (force majeure) nicht erfüllen kann und man diese Umstände nicht vorsehen oder vermeiden könnte.

- 9.2. Über Entstehung der höheren Gewalt und die vorgesehene Dauer dieser Umstände sollen die Parteien einander nicht später als innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen ab dem Tag, wenn sie über diese Umstände erfahren haben informieren, d.h. per Fax, E-Mail oder Telefon, der in diesem Vertrag genannt sind. Im Fall, wenn eine der Parteien die andere Partei über die Entstehung solcher Umstände nicht informiert, so kann sie die Nicht-Erfüllung der Verpflichtungen nur ab dem Tag, wenn sie die andere Partei informiert, begründen.

- 9.3. Im Fall, wenn die Umstände der höheren Gewalt vorliegen, kann der Termin für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Vereinbarung der Parteien, geändert oder verschoben werden, d.h. bis solche Umstände nicht mehr gibt.

- 9.4. Auf Bitte der anderen Partei, soll die Partei, die über die Umstände der höheren Gewalt informiert hat, den anderen Partei eine Bescheinigung von der zuständigen örtlichen Behörde oder ein anderes Dokument, dass die Tatsache und Dauer dieser Umstände bestätigt, vor.

## § 10. STREITIGKEITEN

- 10.1. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass alle Streitigkeiten über die Erfüllung, Verletzung, Kündigung oder Unwirksamkeit des Vertrages, Ansprüche, Meinungsverschiedenheiten durch Verhandlungen zwischen ihnen geregelt werden.

- 10.2. Im Fall, wenn die Parteien eine Streitigkeit oder eine andere Unstimmigkeit nicht lösen können oder die Forderung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag, wenn die Verhandlungen begonnen wurden, nicht erfüllt, oder wenn eine der Parteien glaubt, dass die Streitigkeit oder Unstimmigkeit durch die Verhandlungen nicht zu lösen ist, so werden die Streitigkeiten gemäß gesetzlicher Ordnung der Republik Litauen gelöst, die örtliche Zuständigkeit des Gerichts wird gemäß Sitzort des Verkäufers bestimmt.

- 10.3. Dieser Vertrag wurde gemäß Gesetze der Republik Litauen, Normen des materiellen Rechts der Republik Litauen abgeschlossen und diese Rechtsnormen gelten, wenn man Streitigkeiten oder andere Unstimmigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen oder mit diesem Vertrag verbunden sind, lösen will.

## § 11. ÄNDERUNG, KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

- 11.1. Der Vertrag tritt in Kraft am Tag, wenn es unterschrieben wird und gilt für 12 (zwölf) Monate. Im Fall, wenn es 15 (fünfzehn) Kalendertage bis zum Ablauf des Vertrages bleiben und keine der Parteien schriftlich die andere Partei über die Kündigung des Vertrages informieren, so gilt, dass der Vertrag für die gleiche Zeit verlängert wurde. Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht begrenzt.

- 11.2. Die Parteien können durch eine schriftliche Vereinbarung den Vertrag ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages treten in Kraft ab Moment, wenn sie unterschrieben werden.

- 11.3. Jede Partei kann diesen Vertrag einseitig und ohne sich an ein Gericht, zu wenden, kündigen, indem sie die andere Partei darüber schriftlich nicht später als vor 2 (zwei) Monaten bis zum vorgesehenen Kündigungsdatum informiert.

- 11.4. Die Kündigung des Vertrages bedeutet nicht, dass man kein Recht Forderungen auf Erstattung des Schadens, der durch falscher Erfüllung des Vertrages entstanden ist sowie Zahlung der Vertragsstrafen, zu stellen, hat. Die Kündigung des Vertrages beeinflusst die Geltung der Bedingungen zur Lösung von Streitigkeiten und anderen Bedingungen, wenn diese Bedingungen

## § 7. EIGENTUMSRECHT, URHEBERRECHTE

- 7.1. Das Eigentumsrecht auf die Waren übergeht dem Käufer ab dem Moment, wenn er für die Waren des entsprechenden Auftrages völlig bezahlt hat. Unabhängig davon, wo die Waren gelagert werden, gelten sie als Eigentum des Verkäufers bis der Käufer völlig mit ihm für die Waren abrechnet.

- 7.2. Das Risiko des unbeabsichtigten Verlustes oder Beschädigung sowie Wertminderungsrisiko übergeht dem Käufer ab dem Moment, wenn die Waren ihm übergeben werden.

- 7.3. Der Käufer verpflichtet sich persönlich und direkt für alle Strafen, zu haften und diese, zu bezahlen sowie den Schaden gegenüber dritten Personen, zu erstatten, wenn es um Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum oder Verletzung des fairen Wettbewerbs geht, wenn das Design oder Werbematerial, die der Käufer vorgelegt hat (einschließlich aber nicht beschränkend – wenn fremde Markenzeichen, Namen, urheberrechtlich geschützten Werke rechtswidrig benutzt werden) die Rechtsakten, Lizenz- oder anderen Verträge mit dritten Personen verletzt.

- 7.4. Aktenzeichen mit Warendesign, Zeichnungen, Druckformen, Folie- und kongruente Formen, Platten, Pickel, Folien, Rollen und Werkzeuge, die bei der Herstellung benutzt werden, bleiben im Eigentum des Verkäufers. Alle möglichen Ausnahmen soll man im Auftrag oder speziellen Bedingungen vorsehen.

## § 8. HAFTUNG

- 8.1. Im Fall der Käufer rechtzeitig seine Zahlungsverpflichtungen nicht nachgeht, so soll er auf Forderung des Verkäufers 0,05% Verzugszinsen für jeden verzögerten Tag von der Summe, die im Auftrag angegeben ist zahlen, d.h. bis die Verschuldung völlig gedeckt wird. Der Käufer erstattet alle Kosten, die mit Einziehung der Verschuldung, d.h. im Fall der Verzögerung, verbunden sind – gemäß vorgelegte Forderung und nicht später als innerhalb von (fünf) Kalendertage ab dem Tag, wenn der Käufer so eine Forderung von dem Verkäufer bekommt.

- 8.2. Der Verkäufer kann die Übergabe der Waren verweigern, wenn bis zum vorgesehenen Moment der Käufer dem Verkäufer geeignete Zahlungsnachweise nicht vorgelegt hat. Auch, wenn der Käufer mit seiner Zahlung für übernommene Waren nicht rechtzeitig bezahlt, so hat der Verkäufer das Recht die Erfüllung des laufenden Auftrages, zu stoppen und wird von der Verpflichtung die Waren zum vereinbarten Termin, zu liefern, befreit.

im Wesentlichen auch nach Kündigung des Vertrages gelten.

- 11.5. Im Fall, wenn eine Bestimmung dieses Vertrages völlig oder zum Teil nicht mehr gilt, so berührt das die Geltung anderer Bestimmungen nicht, wenn man davon ausgehen kann, dass der Vertrag auch ohne dieser nicht mehr geltenden Bestimmung (oder Teil der Bestimmung) abgeschlossen sein würde. In so einem Fall, vereinbaren die Parteien eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen und die nicht mehr geltenden Bestimmungen durch anderen, rechtskräftigen Bestimmungen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht so nah wie möglich an die nicht mehr geltenden Bestimmungen stehen.
- 11.6. Der Verkäufer informiert den Käufer 30 (dreißig) Kalendertage im Voraus über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen.

## **§ 12. ANDERE BESTIMMUNGEN**

- 12.1. Jede Partei erklärt hiermit, dass:
- 12.1.1. der Vertrag ihre Ziele, d.h. Ziele einer juristischen Person, nicht verletzt;
- 12.1.2. sie alle Tatsachen, die mit Abschluss dieses Vertrages verbunden sind und/oder Tatsachen, die zur Abschließung des Vertrages unter Bestimmungen, die in diesem Vertrag angegeben sind, geführt haben, ihr bekannt sind;
- 12.1.3. es wurden alle Bedingungen, die erforderlich sind, damit man diesen Vertrag abschließen kann, besprochen;
- 12.1.4. sie keine zusätzlichen Forderungen, die mit Ausfertigung des Vertrages verbunden sind, haben.
- 12.2. Alle Mitteilungen der Parteien soll man per Einschreiben oder per Fax an in diesem Vertrag angegebene Adressen senden, wenn die Parteien schriftlich über die Änderungen der Kontaktdaten einander nicht informiert haben.
- 12.3. Die allgemeinen Kauf- und Verkaufsbedingungen wurden mit einem Erlass Nr.21.05 des General Direktors bestätigt und gelten seit 19-02-2021. Ein Verweis auf diese Bedingungen im Internet finden sie in speziellen Bedingungen, Auftrag, Rechnung.